VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (FIUG) SOWIE WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 18. Februar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

		Se	eite
Zusar	nmen	fassung	4
Zustä	indige	s Ministerium	5
Betro	offene	Behörden	5
1.	Ausga	angslage	7
2.	Begri	ündung der Vorlage	7
3.	Schw	erpunkte der Vorlage	9
4.	. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln		10
	4.1	Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial	
		Intelligence Unit (FIUG)	
	4.2	Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)	
	4.3	Abänderung des Marktmissbrauchsgesetz (MG)	
	4.4	Abänderung weiterer Erlasse (6.4 bis 6.14)	25
5.	Regie	erungsvorlagen	27
	5.1	Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG)	27
	5.2	Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)	37
	5.3	Marktmissbrauchsgesetz (MG)	
	5.4	Bankengesetz (BankG)	
	5.5	Zahlungsdienstegesetz (ZDG)	
	5.6	E-Geldgesetz (EGG)	
	5.7	Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermG)	
	5.8	Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)	
	5.9	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in	
		Wertpapieren (UCITSG)	55
	5.10	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)	
	5.11	Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder	
		Immobilien (IUG)	59
	5.12	Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)	
		Treuhändergesetz (TrHG)	
		Rechtsanwaltsgesetz (RAG)	

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG) erfuhr seit seinem Erlass im Jahr 2002 keine materielle Anpassung. Nach den Änderungen des für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung massgeblichen Standards der Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2003 und 2012 und sich darauf abstützender Länderprüfungen von Moneyval im Jahr 2008 und 2014 und den damit veränderten Anforderungen an die FIUs bedarf das Gesetz einer grundsätzlichen Überarbeitung. Die gegenständliche Vorlage bringt eine Stärkung der Rechtsgrundlage der Auskunftsrechte der FIU sowie eine Verbesserung des Datenschutzes, namentlich ein besserer Schutz der Sorgfaltspflichtigen. Das revidierte Gesetz regelt die Aufgaben und die Kompetenzen der FIU. Kernaufgaben der FIU sind die Beschaffung von Informationen, deren Analyse sowie die Information der Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen die Analysetätigkeit der FIU Erkenntnisse zu Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erbracht hat. Die Stabsstelle FIU trägt als ein wesentliches Element des staatlichen Regelungssystems dazu bei, den Finanzplatz Liechtenstein vor Missbrauch durch kriminelle Aktivitäten und kriminell erlangte Gelder zu schützen. Das Gesetz regelt darüber hinaus die Zusammenarbeit der FIU mit in- und ausländischen Behörden, den Zugang der FIU zu Daten, das Auskunftsrecht von betroffenen Personen sowie die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen.

Im gleichen Zuge schlägt die Regierung eine Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Marktmissbrauchsgesetzes, des Bankgesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes, des E-Geldgesetzes, des Versicherungsvermittlungsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds, des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, des Vermögensverwaltungsgesetzes, des Treuhändergesetzes, des Rechtsanwaltsgesetzes und des Wirtschaftsprüfergesetzes vor, um die infolge der Totalrevision des FIUG notwendigen Änderungen betreffend die Aufgaben der Stabsstelle FIU vorzunehmen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Stabsstelle Financial Intelligence Unit

Vaduz, 9. Dezember 2014 BNR 2014/1646

Р

1. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) trat am 8. Mai 2002 als Konsequenz des Listings Liechtensteins als "non-cooperative country" durch die Financial Action Task Force (FATF) in Kraft. Unter dem Druck der Ereignisse wurde damals in Eile die schweizerische Rechtslage rezipiert. Diese Massnahme führte unter anderem zur Aufnahme der FIU in die Egmont Group, dem internationalen Forum zur Zusammenarbeit zwischen den FIUs. Als Mitglied von MONEYVAL wird Liechtenstein regelmässig durch den IWF bzw. Moneyval einem Assessment unterzogen, anlässlich welchem die herrschende liechtensteinische Rechtslage hinsichtlich deren Kongruenz mit den sich stetig weiterentwickelnden internationalen Standards überprüft wird. Wie für andere Länder sind auch für Liechtenstein die Empfehlungen der FATF sowie die europäische Geldwäscherei-Richtlinie die massgebenden Standards. Seit nunmehr fast 15 Jahren ist die konsequente Umsetzung der internationalen Standards Teil der erfolgreichen Strategie Liechtensteins zur Abwehr von Missbrauch des Finanzplatzes.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Anlass und Notwendigkeit der Vorlage ergeben sich einerseits aus dem IWF/Moneyval-Länderassessments Liechtensteins. Dieses Assessment erfolgte auf der Basis des FATF-Standards von 2003. Im IWF/Moneyval-Bericht vom Juni 2014 wird mit Bezug auf die FIU unter anderem festgestellt, dass deren Recht zur Auskunftseinholung von Sorgfaltspflichtigen mit Blick auf bestehende Spezialgesetze (so bspw. dem BankG oder TrHG) durch Bestimmungen zu Berufsgeheim-

nissen in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird. Ebenso bestehen im Hinblick auf die Auskunftseinholung von Behörden und von der FMA Lücken. Bemängelt wird im Bericht sodann auch das Fehlen von Strafbestimmungen zur Sanktionierung von Auskunftsverweigerung durch Sorgfaltspflichtige. Weitere Kritikpunkte des Berichts betreffen die Pflicht der FIU zur Weiterleitung von erhaltenen Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft. Diese Kritik wird auch durch viele Sorgfaltspflichtige geteilt. Künftig soll daher die FIU der Staatsanwaltschaft nicht mehr die durch den Sorgfaltspflichtigen erstattete Verdachtsmitteilung selbst, sondern ein durch die FIU erstellter Analysebericht zugestellt werden, wenn sich durch diese Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet hat.

Die Kritikpunkte des IWF haben auch Änderungen des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zur Folge. So soll die bestehende Gesetzesbestimmung betreffend die automatische Sperre von Vermögenswerten für 5 Tage zu Gunsten einer Lösung weichen, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser Rechnung trägt. Auch damit wird einem oft geäusserten Anliegen der Sorgfaltspflichtigen nachgekommen. Künftig soll die FIU mittels Anordnung einem Sorgfaltspflichtigen für die Dauer von maximal 4 Wochen sämtliche Handlungen untersagen können, die allfällige Anordnungen nach § 97 StPO vereiteln oder beeinträchtigen können. Eine weitere Anpassung ergibt sich im Bereich des Informationsverbotes, welches sich künftig auch auf die Zeit vor Erstattung einer Verdachtsmitteilung beziehen soll.

Da der im Rahmen des IWF-Assessments erkannte Handlungsbedarf bereits seit einigen Jahren besteht, die FIU-spezifischen Regelungen der neuen EU Geldwäscherei-Richtlinie bekannt sind und Liechtenstein für Moneyval im Frühling 2016 bereits einen ersten Fortschrittsbericht zu präsentieren hat, erscheint ein Zuwar-

ten nicht angezeigt, umso mehr als eine weitere Verzögerung Nachteile für diejenigen Sorgfaltspflichtigen bringen würde, die international tätig sind und als Erste unter einer lückenhaften Umsetzung des FATF-Standrads leiden würden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Von zentraler Bedeutung ist zunächst die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für das Auskunftsrecht der FIU sowie die Klarstellung, dass diesem keine spezialgesetzlichen Berufs- oder Amtsgeheimnisse entgegenstehen. Im geltenden Recht ist das Auskunftsrecht der FIU in der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) geregelt. Einige Berufsverbände haben bei der Revision dieser SPV-Bestimmung im August 2014 zu Recht angemahnt, dass das Auskunftsrecht der FIU damit auf ungenügender rechtlicher Grundlage stehen könnte. Dem Anliegen um Rechtsklarheit wird mit der gegenständlichen Vorlage Rechnung getragen. Eine Verweigerung der Auskunftsgewährung soll künftig mittels Schaffung von entsprechenden Normen sanktioniert werden können. Zudem ist sicherzustellen, dass alle Behörden sowie auch die FMA der FIU sämtliche für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung stellen müssen.

Die derzeit im Art. 18 Abs. 2 SPG begründete starre Sperre aller Vermögenswerte soll zu Gunsten einer flexiblen Regelung im Gesetz über die Stabsstelle FIU weichen.

Das Informationsverbot soll auf die Zeit vor Erstattung einer Verdachtsmitteilung ausgedehnt werden. Überdies soll dieses künftig auch auf Auskunftsbegehren der FIU Anwendung finden.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht sollen die Grundlagen für eine adäquate Löschung gesammelter personenbezogener Daten geschaffen werden, da eine sol-

che bislang nicht statuiert und dieser Umstand als mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen unvereinbar zu beurteilen ist.

Schliesslich soll der Schutz des Sorgfaltspflichtigen, der eine Mitteilung an die FIU erstattet, ausgebaut werden, indem die Mitteilung selbst künftig nicht mehr an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG)

Zu Art. 3 Abs. 2

Mit dem neu einzufügenden Abs. 2 soll der Anforderung der FATF Standards nach operativer Unabhängigkeit der FIUs in der Aufgabenerfüllung Rechnung getragen werden (FATF Empfehlung 29 sowie Entwurf der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie Art. 31 Ziff. 3). Die Unabhängigkeit der FIU soll nicht absolut gelten, sondern sich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 und 5 beschränken. Die FIU soll weiterhin als Stabsstelle des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen in die Liechtensteinische Landesverwaltung eingebunden bleiben und den gleichen Rahmenbedingungen wie andere Amtsstellen unterstehen. Die Unabhängigkeit bezieht sich auf die operative Tätigkeit, wie dies bereits jetzt faktisch der Fall ist; die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung.

Zur Überschrift vor Art. 4

Zur Verbesserung der Struktur des Gesetzes soll neu eine Überschrift "Ia. Tätigkeitsbereich" eingefügt werden.

Zu Art. 4

Die bisherige Unterteilung in den Art. 4 und 5 in Kompetenzen und Aufgaben soll einer neuen Gliederung in Kernaufgaben (Art. 4), weitere Aufgaben (Art. 5) und Kompetenzen (Art. 5a) weichen.

Bei den Aufgaben der FIU erfolgt inhaltlich keine wesentliche Änderung. Die Aufgaben sind klarer gegliedert und verständlicher formuliert.

Art. 4 regelt dabei die Kernkompetenzen der FIU, wie sie auch von internationalen Standards gefordert werden: Entgegennahme von Verdachtsmitteilungen, operative und strategische Analyse von Informationen und Information der Staatsanwaltschaft. Ergänzend wird auf neu hinzugekommene Aufgaben der FIU verwiesen, welche sich in den letzten Jahren aus den Verordnungen zum Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), dem Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG) sowie dem Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontrollgesetz; KGG) ergeben haben.

Abs. 1 regelt die Kompetenz zur Entgegennahme von Informationen der FIU und verweist in den Bst. a und b insbesondere auf die sich aus den verschiedenen vorab erwähnten Gesetzen ergebenden Zuständigkeiten. Bst. c bestimmt, dass die FIU – wie schon bisher - auch öffentliche Quellen sowie Informationen von inund ausländischen Behörden entgegennehmen kann.

Abs. 2 befasst sich mit der durch die FIU vorzunehmenden Analyse und bestimmt mit seinem Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b, dass auch durch die FIU eingeholte Informationen in diesen Prozess mit einfliessen können. Ziel der Analyse ist es, den ursprünglichen Verdacht eines Mitteilenden beurteilen zu können; dies kann je nach Situation dazu führen, dass der Verdacht erhärtet oder ausgeräumt

werden kann. Die Tätigkeit der FIU erfüllt damit eine wichtige Filterfunktion. Nicht jeder Verdacht soll eine Strafuntersuchung - mit allen für die Betroffenen verbundenen Nachteilen - zur Folge haben.

In Fällen, in denen die Analyse der FIU den Ursprungsverdacht erhärten kann, hat die FIU die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft zu informieren (Abs. 3). Dies soll künftig nicht mehr mittels Weiterleitung der durch den Sorgfaltspflichtigen eingereichten Verdachtsmitteilungen sondern einem Analysebericht der FIU erfolgen. Dies hat zur Folge, dass vom Sorgfaltspflichtigen eingereichte Dokumente inklusive Beilagen bei der FIU verbleiben und nicht mehr Eingang in die Verfahrensakten für ein allfälliges Strafverfahren finden. Grund hierfür ist eine Verbesserung des Quellenschutzes, welcher bislang infolge der bestehenden Regelung nicht optimal umgesetzt war. Aus administrativer Sicht ergibt sich hieraus kein Mehraufwand, da die FIU bereits heute in jedem Fall einen Analysebericht erstellt.

Die Beibehaltung des Bst. h – Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Meldungen gemäss Art. 6 Abs. 1 des Marktmissbrauchsgesetzes (MG) - in der geltenden Fassung des Gesetzes wird als nicht notwendig erachtet, da die entsprechenden Delikte mittlerweile ausnahmslos zu den Vortaten der Geldwäscherei gehören und somit jedenfalls auch eine Verdachtsmitteilung gestützt auf Art. 17 SPG zu erstatten ist. Die FIU erhält folglich auch im Falle einer Meldung auf Grundlage des Art. 6 MG eine wortgleiche Mitteilung gestützt auf Art. 17 SPG. Auf die Erstattung der Meldung auf Grundlage des Art. 6 MG an die FIU kann somit künftig verzichtet werden.

Zu Art. 5

Durch die Trennung von Kernaufgaben und weiteren Aufgaben werden Letztere im neu gestalteten Art. 5 übersichtlich dargestellt.

Die FIU ist wie bisher zuständig für die Erarbeitung von Lage- und Strategieberichten. Diese sind neu in Abs. 2 verankert und heissen künftig nur noch Lageberichte, können jedoch neu adressatengerecht ausgestaltet sein, da sich der Kreis möglicher Empfänger um die FMA und weitere interessierte Kreise wie Behörden und Branchenverbände erweitern kann. Dies entspricht einem ausdrücklichen Bedürfnis der Compliance-Experten der Branchenverbände. Im Rahmen der Erstellung der Lageberichte ist die FIU befugt, weitere betroffene Amtsstellen sowie auch Vertreter von Sorgfaltspflichtigen zu konsultieren. Diese Berichte werden eine wichtige Grundlage für die Erkennung und Beurteilung von Risiken sein, denen der Finanzplatz durch die internationale Kriminalität ausgesetzt ist.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 1 Bst. i.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Mit Abs. 5 wird es dem Gesetzgeber oder der Regierung ermöglicht, die FIU mit dem Vollzug weiterer Aufgaben zu betrauen. Diese Erweiterung erscheint deshalb notwendig, weil die FIU aktuell mittels diverser Verordnungen auf Grundlage des Gesetzes über Internationale Sanktionen (ISG) zur zuständigen Vollzugsbehörde ernannt wurde.

Zu Art. 5a

Die Ermächtigung der FIU zur Einholung von Auskünften war bislang Regelungsgegenstand der Sorgfaltspflichtverordnung. Ziel der gegenständlichen Vorlage ist die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage, ergänzt um die Statuierung von einheitlichen Sanktionsnormen.

Die Bst. a und b des ersten Absatzes regeln die Kompetenz der FIU zur Einholung von Informationen. Während Bst. a Behörden des Landes sowie die FMA zur umgehenden Auskunftserteilung verpflichtet, widmet sich Bst. b dem Verhältnis zwischen der FIU und den Sorgfaltspflichtigen. Auch hier ergab das jüngste IWF-

Assessment, dass mitunter die spezialgesetzlich normierten Berufsgeheimnisse einem Auskunftsrecht der FIU entgegenstehen können. Das Auskunftsrecht der FIU ist beschränkt: Es gilt nur gegenüber Sorgfaltspflichten und nur im Rahmen deren Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten. Im Weiteren können die erhaltenen Informationen nur zu Analysezwecken verwendet werden. Überdies verbleiben die in diesem Zusammenhang von den Sorgfaltspflichtigen übermittelten Unterlagen künftig bei der FIU. Zur Wahrung der Rechtssicherheit erfahren die entsprechenden Spezialgesetze - das Bankengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, dass E-Geldgesetz, das Versicherungsvermittlungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, das Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, das Vermögensverwaltungsgesetz, das Treuhändergesetz und Rechtsanwaltsgesetz -Anpassungen, um die infolge der Totalrevision des FIUG notwendigen Änderungen betreffend die Aufgaben der Stabsstelle FIU vorzunehmen. Die entsprechende Anpassung im Wirtschaftsprüfergesetz soll anlässlich der für 2015/2016 geplanten Totalrevision erfolgen. Die der FIU zu erteilenden Informationen müssen im Rahmen von Art. 20 SPG bereits beim Sorgfaltspflichtigen vorhanden sein die Bestimmung begründet keine Pflicht des Sorgfaltspflichtigen, Informationen auf Aufforderung der FIU zu beschaffen, die er nicht schon haben müsste; in diesem Sinne erfolgt eine Klarstellung im Gesetz.

Durch die Einführung des Rechts zur Einholung von Auskünften durch die FIU wird die in Art. 26 Abs. 2 SPV geschaffene Regelung obsolet. Die vorgeschlagene Lösung schafft unter anderem auch eine klare gesetzliche Grundlage für die Einholung von Informationen bei Sorgfaltspflichtigen und vermag dadurch seitens der Verbände bestehende Bedenken mit Bezug auf eine genügende rechtliche Grundlage der aktuellen Lösung zu beseitigen.

Als wichtige Erkenntnis aus den vergangenen Evaluationen sowie den im Rahmen der Erstellung von Strategie- und Lageberichten gemachten Erfahrungen zeigt sich die Notwendigkeit von glaubwürdigen Statistiken. Mit dem neuen Bst. c soll die FIU die Möglichkeit erhalten, die für die Erstellung von Risikobeurteilungen notwendigen Statistiken im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung nicht personenbezogene Daten vom jeweiligen Inhaber erhalten zu können. Bei Sorgfaltspflichtigen sollen lediglich solche nicht personenbezogenen Daten mit Bezug zu Geschäftsbeziehungen erfragt werden können; Informationen zu Fragen der Unternehmensführung sind zum Beispiel von dieser Bestimmung nicht erfasst.

Abs. 1 Bst. d entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 1 Bst. e.

Abs. 1 Bst. e und f beziehen sich auf die mittels ISG, KGG und KMG erweiterten Zuständigkeiten der FIU.

Abs. 2 soll neu an die Stelle des bestehenden Art. 18 Abs. 2 SPG treten. Grund für diese Änderung sind die Kritikpunkte des IWF und der Sorgfaltspflichtigen zu dieser Thematik. So soll die bestehende Gesetzesbestimmung betreffend die bisherige starre Sperre von Vermögenswerten für 5 Werktage zu Gunsten einer Lösung weichen, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser Rechnung trägt. Künftig soll die FIU im Einzelfall mittels Anordnung einem Sorgfaltspflichtigen für die Dauer von maximal 4 Wochen sämtliche Handlungen untersagen können, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen können. Die bei aktueller Rechtslage ex lege und jedenfalls eintretende Sperre von 5 Werktagen erwies sich in der Praxis in den meisten Fällen als nicht geboten und somit unverhältnismässig. Hingegen war sie in Fällen, in welchen eine Sperre tatsächlich von Nutzen gewesen wäre, als für die Vornahme der notwendigen Analysetätigkeit der FIU meist zu kurz, um in diesen fünf Tagen den Abschluss der Analyse, die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft, den Antrag zum

Erlass einer Sperre an den zuständigen Untersuchungsrichter und sodann den notwendigen Beschluss realisieren zu können. Mit Einführung dieser aus Sicht der Regierung wesentlich verhältnismässigeren Lösung einher geht eine Anpassung der Implementierung des Instrumentes der Vermögenssperre, welche die FIU bevollmächtigt, eine solche bei Vorliegen von Verdachtsmomenten im Hinblick auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder organisierte Kriminalität auch ohne Vorliegen einer Verdachtsmitteilung zu verhängen.

Abs. 3 nimmt sodann Bezug auf das in Art. 18 Abs. 3 SPG statuierte Informationsverbot. Dieses ist konsequenterweise infolge der Neuregelung der Vermögenssperre und deren Übernahme in die gegenständliche Vorlage ebenso aus dem SPG zu streichen.

Abs. 4 soll der FIU die Möglichkeit geben, ihre Auskunftsbegehren angemessen zu befristen, wenn sie dies infolge der Dringlichkeit eines zu analysierenden Sachverhaltes als geboten erachtet. Das Ermessen hat sich dabei im Rahmen der bei Behörden üblicherweise anzusetzenden Fristen zu bewegen und ist einzelfallabhängig. Gesetzte Fristen können überdies auf Begehren durch die FIU erstreckt werden.

Zu Art. 6

Art. 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 6, ist neu aber als Kann-Bestimmung formuliert. Dies sowie die neu eingefügte nachfolgende Passage dient einer Stärkung des Quellenschutzes und räumt der FIU ein grösseres Ermessen in Bezug auf die Bekanntgabe von Informationen ein, wenn die Gefahr besteht, dass durch deren Weitergabe laufende Untersuchungen oder Analysen gefährdet würden, oder wenn die Preisgabe von Informationen im Verhältnis zu legitimen Interessen natürlicher oder juristischer Personen unverhältnismässig oder gar irrelevant in Bezug auf den Zweck der gestellten Anfrage erscheint. Für

den Fall der Auslieferung von Informationen sollen die empfangenden Amtsstellen respektive die FMA verpflichtet werden, der FIU Rückmeldung über den gemachten Gebrauch sowie den Ausgang allfällig geführter Verfahren zu erstatten.

Zu Art. 7

Der Art. 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 7. Gestrichen wurde in Abs. 2 Bst. a der Passus "andere wesentliche Landesinteressen, der Geheimnisbereich und Fiskalinteressen", da diese mit dem Verweis auf die öffentliche Ordnung als erfasst zu erachten sind und die Formulierung demnach eine überflüssige Aufzählung darstellte.

Abs. 3 stellt die Grundlage für den Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen (MoU) mit ausländischen Behörden dar. Solche sind in jedem Fall mit dem für das Ministerium für Präsidiales und Finanzen zuständigen Regierungsmitglied abzusprechen und haben in Einklang mit der Finanzplatzstrategie der Regierung zu erfolgen. MoUs werden zwischen FIUs zwecks Zusicherung der Einhaltung vorgeschriebener Verhaltensweisen im Umgang mit Informationen erteilt und ermöglichen eine speditivere Zusammenarbeit dank Verringerung administrativer Aufwände. Sie konkretisieren den mittels Gesetz und Verordnung gegebenen Rahmen für die konkrete Zusammenarbeit und dienen dem besseren Verständnis der betroffenen Partnerbehörde und deren Arbeitsabläufe. Infolge der in gegenständlicher Vorlage ausdrücklich aufgeführten Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der FIU erscheint eine explizite Genehmigung eines mit dem Ministerium besprochenen und unter Berücksichtigung der klaren gesetzlichen Vorgaben ausgearbeiteten MoUs als nicht erforderlich. Der Inhalt eines MoU kann nicht über das Gesetz hinausgehen.

Zu Art. 8 Abs. 2 und 3

Abs. 2 schafft die Grundlage für die Wahrung der angemessenen Sicherheit unter Berücksichtigung der Sensibilität der von der FIU erhobenen Informationen.

Abs. 3 ermächtigt die Regierung, mittels Verordnung Vorschriften zur Art und Weise der Übermittlung entsprechender Informationen, insbesondere zur sicheren Übermittlung von Daten, sowie über die automatisierte Datensammlung und die Berichtigung und Löschung von personenbezogenen Daten zu erlassen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auf Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologie rechtzeitig und angemessen reagiert werden kann. Der Sicherheit der von der FIU erhobenen Informationen bereits im Zeitpunkt deren Übermittlung kommt höchste Priorität zu. Dabei gilt es festzuhalten, dass bspw. die ungesicherte Kommunikation mittels nicht verschlüsselter E-Mails oder der einfache Postversand den Anforderungen an den Schutz von auf Grundlage dieses Gesetzes ausgetauschter Informationen nicht zu genügen vermag.

Zu Art. 9 Abs. 1

Der Art. 9 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 9 Abs. 1. Gestrichen werden soll aufgrund der technischen Infrastruktur innerhalb der Landesverwaltung die Formulierung "auf Anfrage", da entsprechende Informationen mittels Direktzugriff verfügbar gemacht werden sollen.

Zu Art. 10 Abs. 2 und 3

Abs. 2 bezieht sich auf die Regelungen des Datenschutzgesetzes und legt die Grundlage für die entsprechende Auskunftsgewährung in Bezug auf die von der FIU bearbeiteten Daten fest. Mit dem Vorbehalt zu Gunsten vom nachfolgenden Art. 11a soll analog zum Polizeigesetzeine Lösung in Bezug auf sogenannte besondere Bereiche getroffen werden.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Zu Art. 11a

Art. 11a soll neu eingefügt werden und das bisher nicht thematisierte Verhältnis zwischen FIUG und Datenschutzgesetz (DSG) regeln. Inhaltlich soll dabei der im Polizeigesetz (Art. 34g ff PolG) statuierten Regelung gefolgt werden.

Die dort gefundene Rechtsetzung folgt jener im österreichischen Datenschutzgesetz. Das zu statuierende indirekte Auskunftsrecht sieht vor, dass jede Person beim Datenschutzbeauftragten verlangen kann, dass er prüft, ob bei der Behörde rechtmässig Daten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung oder im Rahmen weiterer Zuständigkeiten der FIU über sie bearbeitet werden. Der Datenschutzbeauftragte nimmt in der Folge mit der FIU Kontakt auf, welche zunächst prüfen muss, ob im konkreten Fall ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht. Ist dies nicht der Fall, hat sie der Gesuch stellenden Person Auskunft nach Massgabe des Art. 10 Abs. 2 zu erteilen. Im entgegengesetzten Fall erhält sie vom Datenschutzbeauftragten die stets gleichlautende Antwort, wonach über sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet werden oder der Datenschutzbeauftragte bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung deren Behebung verfügt hat. Die Gesuch stellende Person kann aus dieser Antwort nicht ableiten, ob sie betreffende Daten bei der FIU überhaupt bearbeitet werden; sie hat aber das Recht, sich an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden, damit dieser den Vollzug der Verfügung des Datenschutzbeauftragten überprüft. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein eigentliches Rechtsmittel. Die betroffene Person ist somit auch nicht Partei im verfahrensrechtlichen Sinne. Wäre dem so, stünden ihr die entsprechende Parteirechte zu, insbesondere das Recht auf Akteneinsicht. Dadurch könnte jedoch das gesamte System des indirekten Auskunftsrechts umgangen werden. Vielmehr nimmt der Datenschutzbeauftragte für die betroffene Person deren Rechte war. Er kann bei Feststellung von Fehlern bei der Datenbearbeitung bei der FIU, was auch die Offenlegung der

Daten wegen Fehlens eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses betreffen kann, die Behebung dieser Fehler verfügen. Die FIU wird somit verpflichtet, diese fehlerhafte Datenbearbeitung zu beheben. Ist die FIU mit der Entscheidung des Datenschutzbeauftragten nicht einverstanden, steht ihr die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Sowohl der Datenschutzbeauftragte als auch der Verwaltungsgerichtshof haben in ihrem Verfahren die geschützten öffentlichen Interessen zu wahren.

Gesuch stellenden Personen, denen nicht bereits nach Massgabe von Abs. 1 Auskunft erteilt worden ist und über die zum Prüfzeitpunkt keine Daten im Sinne des Abs. 1 bearbeitet worden sind, wird innert 12 Monaten nach Gesuchseinreichung, allen anderen Personen, die ein Auskunftsgesuch gestellt haben und die als solche beim DSB erfasst worden sind, beim Dahinfallen der entsprechenden Geheimhaltungsinteressen, spätestens wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, nach Massgabe des Abs. 1 Auskunft erteilt. Die Auskunftserteilung kann unterbleiben, wenn diese mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

Als Gegenstück für das beschränkte Auskunftsrecht wird dem Datenschutzbeauftragten die Befugnis erteilt, auch ohne Anlassfall die Datenbearbeitung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, der Vortaten der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung sowie der weiteren Zuständigkeiten der FIU auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

Zur Überschrift vor Art. 11b

In den der neu einzuführenden Überschrift nachfolgenden Bestimmungen sollen die bislang fehlenden Strafbestimmungen eingefügt werden. Zuständige Instanz ist sowohl bei Übertretungen wie auch bei Vergehen das Landgericht.

Zu Art. 11b

Art. 11b regelt die Übertretungen und legt die Obergrenze des Strafrahmens bei CHF 100'000 fest. Als Übertretungen geahndet werden können soll künftig das Nichtbeantworten einer Anfrage der FIU, wobei unterschieden wird zwischen Informationsersuchen (Bst. a) und statistischen Daten (Bst. b). Die Unterscheidung ergibt sich aus dem Umstand, dass mit Bst. a auch die nicht vollständige sowie die nicht fristgerechte Beantwortung eines Informationsbegehrens unter Strafe gestellt werden soll.

Zu Art. 11c

Art. 11c bezieht sich auf die Vergehen, welche sich aus Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der FIU gemäss Art. 6 Abs. 2 ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn von der FIU mittels Anordnung nicht freigegebene Vermögenswerte während der relevanten Befristung derart verwendet werden, dass Handlungen gemäss § 97a StPO vereitelt oder beeinträchtig werden. Beispiele dafür können die Gewährung von Barauszahlungen oder die Ausführung einer internationalen Banküberweisung sein.

4.2 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Zu Art. 18

Der bisherige Abs. 2 wird aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Stabsstelle FIU (FIUG) aufgehoben. Die Abkehr vom System der automatischen fünftägigen Sperre macht diesen Absatz überflüssig, wenn dafür im FIUG der oben vorgeschlagene Art. 5a Abs. 2 eingeführt wird. Für die Begründung dieser Änderung wird auf jene zu Art. 5 Abs. 2 FIUG verwiesen.

Abs. 3 entspricht in seinem Wortlaut im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 3. Dieser wurde zunächst dahingehend ergänzt, dass die bisherige Wendung "Sie" durch "Sorgfaltspflichtige, ihre Organe oder Mitarbeiter" präzisiert wird. Dadurch

soll klargestellt werden, dass sich das Informationsverbot nicht auf den Sorgfaltspflichtigen selber beschränkt sondern dass es auch Mitarbeitern oder Organen keinesfalls gestattet ist, Vertragspartner, wirtschaftlich berechtigte Personen oder Dritte über die Erstattung einer Verdachtsmitteilung zu informieren. Sodann sollen Vertragspartner, wirtschaftlich berechtigte Personen oder Dritte mit Ausnahme der FMA oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörden nicht mehr über eine zu erstattende, eine erstattete oder die Absicht einer Erstattung einer Verdachtsmitteilung informiert werden. Bislang erstreckte sich das sogenannte Informationsverbot lediglich auf die Inkenntnissetzung über eine erstattete Verdachtsmitteilung. Die Praxis zeigt, dass diese Formulierung dazu führen kann, dass Finanzintermediäre einen Vertragspartner, eine wirtschaftlich berechtigte Person oder Dritte somit vor Erstattung einer Mitteilung über ihr Vorhaben unterrichten könnten, was offensichtlich dem Sinn dieser Bestimmung entgegenläuft, da dieser gerade darin liegt, von der Mitteilung betroffenen Personen den Vorteil des Wissens um eine erstattete Mitteilung nicht zugestehen zu wollen. Ebensowenig ist es Zweck der Mitteilungspflicht, unter deren Androhung gegenüber dem Vertragspartner zu weiteren sorgfaltspflichtrelevanten Unterlagen gelangen zu können. Die überarbeitete Formulierung erfolgt im eigentlichen Sinne des Informationsverbotes, wie dies bereits im Bericht und Antrag 124/2008 in Ziff. 2.6 ausformuliert worden ist.

Die Anpassungen in Abs. 4 Bst. b und c erfolgen im Sinne einer dahingehenden Klarstellung, dass das Verbot der Informationsweitergabe keine Geltung hat zwischen Sorgfaltspflichtigen und Dritten, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen und entweder dem gleichen Netzwerk angehören (Bst. b) oder am gleichen Sachverhalt beteiligt sind (Bst. c).

Zu Art. 19

Abs. 1 erfährt infolge der Präzisierung von Art. 18 Abs. 2 eine dahingehende Änderung, dass der Straf- und Haftungsausschluss durch das Ersetzen der bisherigen Wendung "Sorgfaltspflichtige bzw. deren Geschäftsführer oder Angestellte" durch den Terminus "Erstatter einer Mitteilung" jegliche eine Mitteilung erstattende Person umfasst.

Abs. 2 entspricht dem Wortlaut des bisherigen Abs. 2 mit dem ergänzenden Verweis auf Art. 5a Abs. 2 des (FIUG).

Zu Art. 30

Die einzige Änderung in Art. 30 betrifft den Abs. 1 Bst g und somit die Unterlassung der Erstattung einer Mitteilung an die FIU. Neu soll neben dem Unterlassen auch die von Art. 17 Abs. 1 verlangte umgehende Erstattung respektive die unvollständige Erstattung einer Verdachtsmitteilung sanktioniert werden können. Gemäss Art. 17 Abs. 1 muss eine Verdachtsmitteilung umgehend erfolgen. Das heisst, die Mitteilung muss erstattet werden, sobald der Verdacht beim Sorgfaltspflichtigen entstanden ist. Eine generelle zeitliche Vorgabe kann nicht gemacht werden, über eine solche ist im Einzelfall zu entscheiden. Für alle Fälle gilt jedoch, dass es zu keinen Verzögerungen kommen darf (z.B. durch Ferienabwesenheit eines Mitarbeiters). In der Regel folgt bei laufenden Geschäftsbeziehungen die Mitteilung zeitlich auf die Abklärungen nach Art. 9 SPG. Sobald der Verdacht aber vorliegt, muss die Mitteilung erfolgen, selbst wenn im Einzelfall die besonderen Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass in einer bedeutenden Anzahl von Fällen die Verdachtsmitteilung durch zu späte Erstattung ihrem eigentlichen Sinn beraubt und sie durch die Verspätung für die Zwecke der Analyse wertlos geworden sind. Durch die Ergänzung der gegenständlichen Bestimmung um diesen Passus soll nun auch eine Strafbarkeit für die Fälle der verspäteten Mitteilungserstattung geschaffen werden. Die Praxis zeigt, dass es zu praktisch keinen Verurteilungen wegen Nichterstattung einer Verdachtsmitteilung kommt, da spätestens mit Auftauchen der Verdachtsmomente in den Medien oder kommerziellen Datenbanken und somit dann, wenn ein weiteres Zuwarten mit der Erstattung offensichtlich unmöglich geworden ist, der säumige Sorgfaltspflichtige eine Mitteilung erstattet und somit aus dem Anwendungsbereich des bisherigen Bst. g herausfällt. Dieses Verhalten verdient keinen Schutz.

4.3 Abänderung des Marktmissbrauchsgesetz (MG)

Zu Art. 6

Art. 6 MG regelt die Meldung von Verdachtsfällen bezüglich Marktmissbrauch. Die Anpassungen erfolgen in Abstimmung mit Art. 4 FIUG wie oben erläutert. Die Beibehaltung der Bestimmung betreffend Meldepflicht in Fällen des Marktmissbrauches ergibt sich aus der entsprechenden Richtlinie 2003/6/EG (vgl. BuA Nr. 75/2006). Bis anhin hatten diese Meldungen nach Abs. 1 an die Stabstelle FIU zu erfolgen. Diese leitete nach Abs. 3 die Meldung bei begründetem Verdacht an die FMA weiter. Neu sollen Meldungen von Verdachtsfällen direkt an die FMA erfolgen, da statt dem innerbehördlichen Informationsaustausch künftig ein zentrales Kompetenzzentrum für Meldungen nach Art. 6 MG existieren soll. Dadurch wird die Koordination der Massnahmen sowie das effiziente Vorgehen der FMA ermöglicht.

Zu Art. 7

Zur Ergänzung des neuen Art. 6 MG soll auch Art. 7 MG abgeändert werden, welcher den Inhalt und die Form der Meldung an die FMA erläutert. Dabei bleiben die Struktur und der Inhalt des alten Art. 7 MG weitgehend unverändert bis auf einige Anpassungen an die neue Kompetenz der FMA.

4.4 Abänderung weiterer Erlasse (6.4 bis 6.14)

Wie die Ausführungen zu Art. 5a FIUG bereits aufzeigen, sollen die bestehenden berufsspezifischen, spezialgesetzlich normierten Berufsgeheimnisse eine Anpassung erfahren. Mit dieser Änderung soll den anlässlich des letzten IWF-Assessments aufgekommenen Bedenken entgegengetreten und klargestellt werden, dass diese spezialgesetzlichen Berufs- und Verschwiegenheitspflichten dem Auskunftsrecht der Stabsstelle FIU nicht entgegenstehen. Die existierenden Berufsgeheimnisse sehen derzeit eine Ausnahme für angeforderte Auskünfte im Zusammenhang mit Zeugnis- und Auskunftspflichten gegenüber Strafgerichten sowie Behörden und Stellen der Aufsicht vor. Zum Zwecke der Klarstellung soll neu ein eindeutiger Hinweis aufgenommen werden, wonach Berufsgeheimnisse dem Auskunftsrecht der Stabsstelle FIU nicht entgegenstehen.

5. **REGIERUNGSVORLAGEN**

5.1 Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU), LGBI. 2002 Nr. 57, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Die Stabsstelle FIU ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 4 und 5 unabhängig.

Überschrift vor Art. 4

Ia. Tätigkeitsbereich

Art. 4

Kernaufgaben

- 1) Die Stabsstelle FIU nimmt alle Informationen in ihrem Tätigkeitsbereich entgegen. Diese Informationen stammen insbesondere aus:
- a) Mitteilungen gemäss Art. 17 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
- b) Meldungen, die sich auf das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), das Kriegsmaterialgesetz (KMG) und das Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz (KGG) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen stützen;
- c) öffentlichen und nicht öffentlichen Quellen;
- d) Information von in- oder ausländischen Behörden.
- 2) Sie wertet sämtliche verfügbaren Informationen im Hinblick darauf aus, ob sich hieraus ein Verdacht auf das Vorliegen von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität, Vortaten der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erhärtet oder ob daraus Muster für das Vorliegen solcher Straftaten erkennbar sind.
- 3) Sie übermittelt der Staatsanwaltschaft einen Analysebericht, wenn sich aufgrund der Auswertung der Mitteilungen nach Art. 17 SPG oder weiterer Informationen der Verdacht nach Abs. 2 erhärtet. Der Analysebericht enthält keine Angaben zur Person, die der FIU für den Sorgfaltspflichtigen Mitteilung erstattet oder Auskünfte erteilt hat.

Art. 5

Weitere Aufgaben

- 1) Die Stabsstelle FIU analysiert die allgemeinen Bedrohungen durch Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei sowie organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Sie konsultiert erforderlichenfalls weitere betroffene Stellen einschliesslich Vertretern von Sorgfaltspflichtigen.
- 2) Sie erstellt anonymisierte Lageberichte zuhanden der Regierung, der FMA, anderer Amtsstellen oder der Branchenverbände mit Beurteilungen von spezifischen Bedrohungen durch Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung.
- 3) Sie erstellt Statistiken im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Art. 14 Abs. 3 des Statistikgesetzes ist auf die Stabsstelle FIU nicht anwendbar.
- 4) Sie kann in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen vertreten sein. Die Mitgliedschaft in ständigen internationalen Arbeitsgruppen bedarf der Genehmigung der Regierung.
- 5) Die Regierung kann die Stabsstelle FIU mit dem Vollzug weiterer Aufgaben betrauen.

Art. 5a

Kompetenzen

1) Die Stabsstelle FIU hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Kompetenzen:

- Einholung von Auskünften von anderen Behörden und der FMA. Diese sind verpflichtet, der Stabsstelle FIU umgehend die angefragten Auskünfte zu erteilen;
- b) Einholung von Auskünften von Sorgfaltspflichtigen, soweit solche Auskünfte nach Art. 20 SPG vorhanden sind. Diesen Auskunftsbegehren der FIU stehen keine spezialgesetzlichen Berufsgeheimnisse entgegen;
- c) Einholung von Auskünften von Sorgfaltspflichtigen betreffend nicht personenbezogene Daten zu Geschäftsbeziehungen für statistische Zwecke;
- d) Aufbau und Führung von Datenverarbeitungssystemen zur Erfüllung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben;
- e) die Durchsetzung der internationalen Sanktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich und somit der durch die Regierung erlassenen Zwangsmassnahmen;
- f) die Durchsetzung der Bestimmungen des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz (KGG) sowie des Kriegsmaterialgesetz (KMG)
- 2) Wenn die FIU Grund zur Annahme hat, dass Vermögenswerte vorliegen, die mit Geldwäscherei oder einer Vortat zur Geldwäscherei zusammenhängen oder zur Terrorismusfinanzierung verwendet werden könnten, kann sie die Sorgfaltspflichtigen anweisen, bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von vier Wochen, alle Handlungen zu unterlassen, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen könnten. Gegen eine derartige Anordnung der FIU ist kein Rechtsmittel zulässig.

- 3) Sorgfaltspflichtige, die Adressat eines Auskunftsbegehrens nach Abs. 1 Bst. b oder einer Massnahme nach Abs. 2 sind, obliegen dem Informationsverbot nach Art. 18 Abs. 3 SPG.
 - 4) Die FIU kann für die Übermittlung von Auskünften eine Frist festlegen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere zur Einholung von Auskünften nach Abs. 1 Bst. c, mittels Verordnung.

Art. 6

Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

- 1) Die Stabsstelle FIU tauscht mit anderen inländischen Behörden, insbesondere den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Landespolizei und der FMA, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung notwendigen Informationen und Unterlagen aus. Der Entscheid über die Übermittlung von Informationen durch die Stabsstelle FIU an andere inländische Behörden verbleibt in jedem Fall bei der Stabsstelle FIU.
- 2) Sie kann auf eine Übermittlung verzichten, wenn eine solche negative Auswirkungen auf laufende Untersuchungen oder Analysen haben würde oder wenn die Preisgabe der Information im Verhältnis zu den legitimen Interessen natürlicher oder juristischer Personen unverhältnismässig oder gar irrelevant in Bezug auf den Zweck der gestellten Anfrage erscheint.
- 3) Anfragende Behörden haben der Stabsstelle FIU Rückmeldung über den gemachten Gebrauch der erhaltenen Informationen zu geben sowie über den Ausgang allfällig geführter Untersuchungen und Verfahren unaufgefordert Bericht zu erstatten.

Art. 7

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

- 1) Die Stabsstelle FIU kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ausländische FIUs um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.
- 2) Die Erteilung von amtlichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen durch die Stabsstelle FIU an ausländische FIUs ist zulässig, wenn:
- a) die öffentliche Ordnung dadurch nicht verletzt wird;
- b) die Auskünfte dem Zwecke dieses Gesetzes entsprechen;
- c) gewährleistet ist, dass die ersuchende FIU einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde;
- d) gewährleistet ist, dass die auszutauschenden Informationen nur zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verwendet werden;
- e) gewährleistet ist, dass jede Weitergabe der ausgetauschten Informationen nur nach Rücksprache mit der Stabsstelle FIU erfolgt;
- f) die ersuchende FIU dem Amtsgeheimnis untersteht und gewährleistet ist, dass die Informationen unter Verwendung sicherer Kommunikationswege übermittelt werden; und
- g) das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht umgangen wird.
- 3) Der Leiter der Stabsstelle FIU kann zu diesem Zweck und in diesem Rahmen nach Rücksprache mit dem zuständigen Regierungsmitglied mit anderen FIUs eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding) abschliessen.

Art. 8 Abs. 2 und 3

- 2) Die von der FIU erhobenen Daten und insbesondere die Informationssysteme müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 9 des Datenschutzgesetzes vor Missbräuchen geschützt werden.
- 3) Die Regierung erlässt mittels Verordnung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die sichere Übermittlung von Daten an die FIU, die automatisierte Datensammlung sowie die Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten.

Art. 9 Abs. 1

1) Die inländischen Behörden stellen der Stabsstelle FIU die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Stabsstelle FIU ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben in bestimmte Register der inländischen Behörden durch ein Online-Abrufverfahren Einsicht zu nehmen. Nach Zustimmung der entsprechenden Amtsstelle kann die Stabsstelle FIU Einsicht in den betreffenden Akt nehmen.

Art. 10 Abs. 2 und 3

2) Jede Person kann bei der Stabsstelle FIU nach Massgabe der Art. 11 und 12 des Datenschutzgesetzes Auskunft über die Daten, die ihre Person betreffen, verlangen; Art. 11a bleibt vorbehalten. Über Auskunftsgesuche betreffend Daten, die die Stabsstelle FIU im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen FIUs bearbeitet, entscheidet die FIU nach Rücksprache mit der ersuchenden Behörde.

3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Das Untersuchungsgeheimnis muss gewahrt bleiben.

Art. 11a

Prüfung der Datenbearbeitung durch die Datenschutzstelle in besonderen Bereichen

- 1) Jede Person kann bei der Datenschutzstelle verlangen, dass diese prüfe, ob bei der FIU rechtmässig Daten im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung über sie bearbeitet werden. Die Datenschutzstelle teilt der Gesuch stellenden Person in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass in Bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet werden oder dass sie bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung verfügt habe.
- 2) Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann vom Verwaltungsgerichtshof verlangen, dass dieser die Mitteilung der Datenschutzstelle oder den Vollzug der von dieser verfügten Behebung überprüfe. Der Verwaltungsgerichtshof teilt ihr in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass die Prüfung im begehrten Sinne durchgeführt wurde.
- 3) Bevor nach Abs. 1 vorgegangen wird, hat die FIU zu prüfen, ob ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht und ob vorhandene Daten noch benötigt werden. Besteht kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse, ist unverzüglich Auskunft nach Massgabe von Art. 10 Abs. 2 zu erteilen.

- 4) Der FIU steht gegen Entscheidungen der Datenschutzstelle im Zusammenhang mit der Überprüfung nach Abs. 1, die auch die Offenlegung der Daten beim Fehlen eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses beinhalten können, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.
- 5) Sowohl die Datenschutzstelle als auch der Verwaltungsgerichtshof haben in ihrem Verfahren die geschützten öffentlichen Interessen zu wahren.
- 6) Gesuch stellenden Personen, denen nicht bereits nach Massgabe von Art. 10 Abs. 2 Auskunft erteilt worden ist und über die zum Prüfzeitpunkt keine Daten im Sinne des Abs. 1 bearbeitet worden sind, wird innert 12 Monaten nach Gesuchseinreichung, allen anderen Personen, die ein Auskunftsgesuch gestellt haben und die als solche bei der Datenschutzstelle erfasst worden sind, beim Dahinfallen der entsprechenden Geheimhaltungsinteressen, spätestens wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, nach Massgabe des Abs. 1 Auskunft erteilt.
- 7) Die Datenschutzstelle kann auch ohne Anlassfall die Datenbearbeitung im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung bei der FIU auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen.

Überschrift vor Art. 11b

IIIa. Strafbestimmungen

Art. 11b

Übertretungen

Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer gegenüber der FIU Auskünfte oder Informationen verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

Art. 11c

Vergehen

Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich Anordnungen der FIU nach Art. 6 Abs. 2 zuwiderhandelt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag der Kundmachung.

5.2 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Gesetz

vom

über die Änderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 2, 3 und 4 Bst. b und c

- 2) aufgehoben
- 3) Die Sorgfaltspflichtigen, ihre Organe oder Mitarbeiter dürfen den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechtigte Person oder Dritte, mit Ausnahme der FMA oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, nicht davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 an die Stabsstelle FIU er-

statten, erstattet haben oder zu erstatten beabsichtigen. Dieses Informationsverbot gilt ebenso für erhaltene Auskunftsbegehren und Anweisungen gemäss Art. 6 FIUG.

- 4) Abs. 3 gilt nicht für den Informationsaustausch zwischen:
- b) Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k, m und n sowie Buch- und Abschlussprüfern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. u und Personen aus Drittstaaten, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit selbständig oder unselbständig in derselben juristischen Person oder in einem Netzwerk ausüben. Unter einem Netzwerk ist eine umfassende Struktur zu verstehen, der die Person angehört und die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes;
- c) Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i, k, m und n sowie Buchund Abschlussprüfern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. u und Personen aus
 Drittstaaten, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen, sofern sie am selben Sachverhalt beteiligt sind und
 gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den
 Schutz personenbezogener Daten unterliegen. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei und
 der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a

1) In jedem Fall ist der Erstatter einer Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 an die Stabsstelle FIU von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit,

wenn sich herausstellt, dass diese Mitteilung nicht gerechtfertigt war und er nicht vorsätzlich gehandelt hat.

- 2) Ebenso ist von jeglicher zivilrechtlicher Verantwortung befreit, wer:
- a) eine Transaktion nach Art. 18 Abs. 1 dieses Gesetzes oder Art. 5a Abs. 2 des Gesetzes über die Stabsstelle FIU nicht durchführt, obwohl sein Vertragspartner die Ausführung der Transaktion ausdrücklich wünscht; oder

Art. 30 Abs. 1 Bst. g

g) die Mitteilung an die Stabsstelle FIU nach Art. 17 Abs. 1 unterlässt oder nicht umgehend erstattet;

II.

Inkrafttreten

5.3 Marktmissbrauchsgesetz (MG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetz (MG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 gegen Martkmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), LGBI. 2007 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Pflicht zur Meldung an die FMA und Informationsverbot

1) Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, haben umgehend der FMA Meldung zu machen, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Geschäft über Finanzinstrumente einen Marktmissbrauch darstellen könnte.

2) Personen, die eine Meldung an die FMA erstatten, dürfen bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von zwanzig Werktagen ab Eingang der Meldung bei der FMA niemand anderen, insbesondere nicht die Personen, in deren Auftrag die Geschäfte ausgeführt wurden oder mit diesen Personen in Beziehung stehende Personen, über die erfolgte Meldung unterrichten, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung. Ein Schadenersatzanspruch aus dem Umstand des Unterbleibens dieses Unterrichtens besteht nicht, sofern in gutem Glauben gehandelt wurde.

3) Aufgehoben.

- 4) Die FMA teilt die an sie gemeldeten verdächtigen Geschäfte unverzüglich den für die betreffenden überwachten Märkte zuständigen Behörden anderer Staaten mit. Hinsichtlich kundenbezogener Informationen bleiben die Vorschriften betreffend die Amtshilfe vorbehalten.
- 5) Die FMA darf niemand anderem, insbesondere nicht den Personen, in deren Auftrag die Geschäfte ausgeführt wurden, den Namen der Person, die diese Geschäfte gemeldet hat, mitteilen. Vorbehalten bleibt die Weiterleitung des Namens im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.
- 6) Wer eine Meldung nach Abs. 1 an die FMA vornimmt und es sich herausstellt, dass sie nicht gerechtfertigt war, ist von jeder zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit, sofern er nicht vorsätzlich gehandelt hat.
 - 7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.
- 8) Die FMA kann in Richtlinien Sachverhalte benennen, die Anhaltspunkte für Marktmissbrauch darstellen können.

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

- 1) Die meldepflichtigen Personen haben der zuständigen Behörde folgende Angaben zu übermitteln:
- 2) Sind diese Angaben zum Zeitpunkt der Meldung nicht verfügbar, so sind zumindest die Gründe anzugeben, welche die Meldung erstattende Person zu der Vermutung veranlassen, es könne sich bei den Geschäften um Marktmissbrauch handeln. Die übrigen Angaben sind der zuständigen Behörde mitzuteilen, sobald sie vorliegen.

II.

Inkrafttreten

5.4 Bankengesetz (BankG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, Aufsichtsorganen und der Stabsstelle FIU sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

Inkrafttreten

5.5 Zahlungsdienstegesetz (ZDG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und den zuständigen Behörden und Stellen der Aufsicht.

Inkrafttreten

5.6 E-Geldgesetz (EGG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und den zuständigen Behörden und Stellen der Aufsicht.

Inkrafttreten

5.7 Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Versicherungsvermittlungsgesetzes (VersVermG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

ı.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG) vom 17. Mai 2006, LGBl. 2006 Nr. 125, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und Aufsichtsorganen sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU oder anderen Aufsichtsbehörden.

Inkrafttreten

5.8 Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) vom 6. Dezember 1995, LGBI. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und Aufsichtsorganen sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU oder anderen Aufsichtsbehörden.

Inkrafttreten

5.9 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) vom 28. Juni 2011, LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU oder mit den zuständigen Behörden und Stellen der Aufsicht.

Inkrafttreten

5.10 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 48 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU oder mit den zuständigen Behörden und Stellen der Aufsicht.

Inkrafttreten

5.11 Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) vom 19. Mai 2005, LGBl. 2005 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 3

3) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten oder der Stabsstelle FIU.

Inkrafttreten

5.12 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG) vom 25. November 2005, LGBI. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten oder der Stabsstelle FIU.

Inkrafttreten

5.13 Treuhändergesetz (TrHG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 2

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften sind zur Geheimhaltung über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Kunden gelegen ist, verpflichtet. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, Aufsichtsorganen und der Stabsstelle FIU.

Inkrafttreten

5.14 Rechtsanwaltsgesetz (RAG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 4

4) Sofern ein Rechtsanwalt Tätigkeiten ausübt, die dem Sorgfaltspflichtgesetz unterliegen, hat er den Aufsichtsorganen und der Stabsstelle FIU auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Abschriften auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Inkrafttreten